

Az.: 2 S 190/97



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

2. des Herrn .

3. der . GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragsteller Vorins. -
- Antragsteller -

prozeßbevollmächtigt zu 1. bis 3.:
Rechtsanwälte

gegen

die Gemeinde Kesselsdorf
vertreten durch den Bürgermeister
Straße des Friedens 15, 01723 Kesselsdorf

- Antragsgegnerin Vorins. -
- Antragsgegnerin -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Wasserversorgungsbeiträgen
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Reich, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Franke und den Richter am Verwaltungsgericht Sonntag

am 15. Januar 1998

beschlossen:

Die Anträge der Antragsteller auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. Januar 1997, berichtigt durch den Beschluß des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. Februar 1997, - 7 K 227/96 - werden abgelehnt.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens tragen die Antragsteller als Gesamtschuldner; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Die Anträge sind teilweise unzulässig, teilweise unbegründet.

Die Anträge auf Zulassung der Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache (§ 146 Abs. 4 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) sind unzulässig, weil die Antragsteller diesen Zulassungsgrund nicht gemäß § 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO dargelegt haben. Nach dieser Vorschrift sind in dem Antrag die Gründe, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist, darzulegen. Demgemäß muß der Zulassungsantragsteller nicht nur den jeweiligen Zulassungsgrund bezeichnen, sondern zudem schlüssig dartun, weshalb er diesen Grund im konkreten Fall für gegeben erachtet; welche Anforderungen hierbei im einzelnen erfüllt sein müssen, hängt von dem jeweiligen Zulassungsgrund ab (SächsOVG, Beschl. v. 5.9.1997 - 2 S 336/97 -). Grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 146 Abs. 4 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, der dem § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nachgebildet ist, liegt vor, wenn die Rechtssache eine höchstrichterlich bisher noch nicht geklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher, das heißt allgemeiner Bedeutung aufwirft und zu erwarten ist, daß die Entscheidung im angestrebten Rechtsmittelverfahren dazu dienen kann, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern (SächsOVG, aaO). Die Darlegung dieses Zulassungsgrundes setzt die

Formulierung einer bestimmten, höchstrichterlich noch ungeklärten und für die Rechtsmittelentscheidung erheblichen Rechtsfrage und außerdem die Angabe voraus, worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung bestehen soll (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.8.1997, NJW 1997, 3328). Dies ist hier nicht geschehen. Weder die Bezugnahme auf die Ausführungen zur behaupteten Fehlerhaftigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung - sollte sie als Vorbringen zu einem anderen Zulassungsgrund überhaupt berücksichtigungsfähig sein - noch der Hinweis auf die Gelegenheit zu einer verfassungskonformen Auslegung des § 80 Abs. 6 VwGO enthalten die Formulierung einer konkreten, höchstrichterlich noch ungeklärten und für die Beschwerdeentscheidung erheblichen Rechtsfrage. Sollte sich aus dem Vorbringen der Antragsteller die Frage entnehmen lassen, ob § 75 Satz 2 VwGO als Anhaltspunkt der Auslegung des § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 VwGO dienen kann, fehlt es zumindest an der Erläuterung, inwieweit die Beantwortung dieser Frage für die Beschwerdeentscheidung erheblich sein kann.

Soweit mit den Anträgen die Zulassung der Beschwerde wegen der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 146 Abs. 4 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) begehrt wird, kann offen bleiben, ob sie den Zulassungsgrund hinreichend darlegen, denn sie sind jedenfalls unbegründet. Der Zulassungsgrund der besonderen Schwierigkeiten ist gegeben, wenn die Bearbeitung und Entscheidung der Rechtssache von dem Gericht etwas abverlangt, was weit über das übliche Maß hinausgeht, das heißt, die Rechtssache muß sich vor allem in qualitativer Hinsicht deutlich von der alltäglichen Rechtsanwendung durch die Gerichte abheben (SächsOVG, aaO). Allein der in der Antragschrift behauptete Umstand, daß das Verwaltungsgericht den zur Entscheidung stehenden Sachverhalt - möglicherweise - tatsächlich und rechtlich unzutreffend gewürdigt hat, vermag besondere Schwierigkeiten der Rechtssache ebensowenig zu begründen, wie die Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens und die Formulierung der Entscheidungsgründe. Besondere rechtliche Schwierigkeiten weist die Rechtssache auch nicht allein deshalb auf, weil für die Beschwerdeentscheidung landes-, bundes- und verfassungsrechtliche Bestimmungen von Bedeutung sein können. Die Anwendung solcher Normen und die Berücksichtigung ihres Ineinandergreifens zählt zur herkömmlichen Rechtsanwendung. Die von den Antragstellern behaupteten tatsächlichen Schwierigkeiten im Verwaltungsverfahren begründen für sich genommen nicht bereits Schwierigkeiten der Rechtssache.

Die Anträge sind schließlich auch insoweit unbegründet, als mit ihnen der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses (§ 146 Abs. 4 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) begehrt wird. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung bestehen dann, wenn aufgrund summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ein Erfolg des Beschwerdeführers im Beschwerdeverfahren wahrscheinlicher ist als sein Unterliegen (SächsOVG, Beschl. v. 28.11.1997 - 2 S 641/97 -). Die Beschwerden der Antragsteller haben jedoch nach der gebotenen summarischen Prüfung keine überwiegenden Erfolgsaussichten.

Bezüglich der Anträge vom 8.12.1995 kann dabei offen bleiben, ob ihrer Zulässigkeit die Notwendigkeit eines vorherigen Antrages auf Aussetzung der Vollziehung an die Behörde gemäß § 80 Abs. 6 VwGO überhaupt entgegenstehen kann, soweit mit den angegriffenen Bescheiden Kosten für Grundstücksanschlüsse erhoben werden. Insofern könnte zwar fraglich sein, ob es sich um öffentliche Abgaben und Kosten im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO handelt und demgemäß § 80 Abs. 6 VwGO anwendbar ist. Diese Frage ist jedoch unerheblich, weil die Antragschrift zur ihr keine Darlegungen enthält und das Beschwerdegericht im Zulassungsverfahren die angefochtene Entscheidung lediglich in bezug auf die zur Begründung des geltend gemachten Zulassungsgrundes genannten Gesichtspunkte überprüft (vgl. NW OVG, Beschl. v. 13.5.1997, NVwZ 1997, 1224 f.). In seltenen Ausnahmefällen mag eine Zulassung zwar auch aus anderen Gesichtspunkten in Betracht kommen können, wenn der geltend gemachte Zulassungsgrund offensichtlich vorliegt, die Anwendung des § 80 Abs. 6 VwGO auf Kosten für Grundstücksanschlüsse begegnet jedoch keinen offensichtlichen ernstlichen rechtlichen Zweifeln.

Bezüglich der in den Bescheiden erhobenen Kosten für Grundstücksanschlüsse kann auch dahin stehen, daß es insoweit bereits an einem Antrag der Antragsteller auf Aussetzung der Vollziehung bei der Antragsgegnerin fehlen könnte, weil ihre Aussetzungsanträge vom 16.11.1995 sich ausdrücklich nicht auf diese Kosten beziehen. Denn die Darlegungen der Antragsteller sind jedenfalls nicht geeignet, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Auffassung des Verwaltungsgerichtes zu begründen, die der Antragsgegnerin belassene Frist zur Entscheidung über die Anträge auf Aussetzung der Vollziehung vom 16.11.1995 sei unangemessen kurz gewesen. Welche Frist als angemessen im Sinne von § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 VwGO anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Dabei vermag die Dreimonatsfrist des § 75 Satz 2 VwGO entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtes zwar wegen ihrer

Ausrichtung auf Klageverfahren keine Anhaltspunkte zu geben (vgl. Püttner, in: Sodan/Ziekow, NKVwGO, § 80 RdNr. 183), dies allein verhilft den Beschwerden der Antragsteller jedoch noch nicht zu überwiegenden Erfolgsaussichten, weil dadurch das im Zulassungsverfahren ausschließlich bedeutsame Entscheidungsergebnis des Verwaltungsgerichts (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 11.8.1997 - 2 S 312/97 -) nicht in Frage gestellt wird. Nach den für die Angemessenheit der Frist maßgeblichen Umständen, wie insbesondere der besonderen Eilbedürftigkeit der Entscheidung und des Umfangs und der rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten des einzelnen Falles, die ihrerseits auch beeinflusst werden können durch die Begründung des Aussetzungsantrages (vgl. Püttner, aaO; Schoch, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 80 RdNr. 348), dürfte die der Antragsgegnerin zur Verfügung stehende Zeit von rund drei Wochen zur Entscheidung über die Aussetzungsanträge nicht angemessen gewesen sein. Zwar war es den Antragstellern dadurch nicht möglich, das Entstehen der in der Regel nicht erstattungsfähigen Säumniszuschläge zu verhindern. Die allein daraus folgende finanzielle Belastung der Abgaben- oder Kostenpflichtigen wurde vom Gesetzgeber jedoch gerade bewußt in Kauf genommen, wie sich aus den Regelungen des § 240 AO sowie § 69 Abs. 1 und 4 FGO und dem diesem entsprechenden § 80 Abs. 1 und Abs. 6 VwGO ergibt. Daß die Antragsteller durch die Säumniszuschläge in besonderem Maße betroffen werden, haben sie nicht dargelegt. Für eine großzügiger zu bemessende Entscheidungsfrist sprechen die Zahl, der Umfang und die Schwierigkeit der von der Antragsgegnerin im Aussetzungsverfahren zu prüfenden Fragen. Die Antragsteller haben in ihren Aussetzungsanträgen die Rechtmäßigkeit der Beitragsbescheide insgesamt in Abrede gestellt, was die Antragsgegnerin zu einer umfassenden Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beitragssatzung und der konkreten Heranziehung der Antragsteller dem Grunde und der Höhe nach veranlassen mußte. Dem können die Antragsteller nicht mit Erfolg entgegenhalten, der Antragsgegnerin seien die Einwände bereits seit längerem aus einem anderen Verfahren bekannt und sie habe sich in diesem Verfahren bereits zu den Einwänden geäußert. Denn die Rechtmäßigkeit von Beitragsbescheiden hängt nicht nur von der Wirksamkeit der ihnen zugrundeliegenden Beitragssatzung ab, sondern auch von der konkreten Anwendung der Satzungsbestimmungen im Einzelfall, bei deren Prüfung die Antragsgegnerin im Aussetzungsverfahren der Antragsteller nicht durch die Prüfung der Einwände eines anderen zur Beitragszahlung Herangezogenen profitieren kann. Im übrigen geht das Argument schon deswegen fehl, weil das andere Verfahren nicht den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung sondern eine Entwässerungseinrichtung und eine andere Satzung betrifft.

Weshalb die Einwendungen der Antragsteller in vollem Umfang übertragbar sein sollen, wird in der Antragschrift nicht dargelegt. Ob der Antragsgegnerin unter Berücksichtigung des Zeitablaufes nach Stellung der Anträge beim Verwaltungsgericht am 8.12.1995 eine angemessene Entscheidungsfrist zur Verfügung gestanden hat, ist unerheblich, weil es sich bei der Ablehnung durch die Behörde und die Angemessenheit der Frist um eine Zugangsvoraussetzung handelt, die sich nicht mehr im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens verwirklichen kann (SächsOVG, Beschl. v. 18.2.1993, NwVZ - RR 1994, 240; bay. VGH, Beschl. v. 6.10.1992, NVwZ-RR 1992, 212,213). Entgegen dem Vorbringen der Antragsteller waren die Anträge vom 8.12.1995 schließlich auch nicht nach § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 VwGO zulässig. Eine drohende Vollstreckung im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht bereits dann vor, wenn die angegriffenen Bescheide vollstreckbar sind, sondern erst dann, wenn konkrete Vorbereitungen der Behörde für eine alsbaldige Vollstreckung vorliegen (saarl. OVG, Beschl. v. 22.6.1992, NVwZ 1993, 490). Dies haben die Antragsteller selbst nicht vorgetragen.

Die Beschwerde der Antragsteller dürfte auch insoweit keine Aussicht auf Erfolg haben, als das Verwaltungsgericht die Anträge vom 16.2.1996 als unzulässig abgewiesen hat. Entgegen der Auffassung der Antragsteller handelt es sich bei diesen Anträgen nicht um zulässigerweise unter eine Bedingung gestellte Hilfsanträge. Denn dies wäre nur dann gegeben, wenn sie im Rahmen eines unabhängig von ihnen bereits entstandenen Prozeßverhältnisses gestellt worden wären (vgl. Lüke, in: MünchKommZPO, § 253 RdNr. 18). Daran fehlt es jedoch, weil die Anträge vom 8.12.1993 - wie oben dargelegt - schon einer Zugangsvoraussetzung entbehren. Daß dadurch weitere gerichtliche Verfahren veranlaßt werden können, ändert nichts daran, daß gerade wegen des Risikos eines zweiten Verfahrens und der für den Antragsteller zwangsläufig ungünstigen Kostenentscheidung des ersten Verfahrens regelmäßig die Voraussetzungen des § 80 Abs. 6 VwGO beachtet und die Gerichte nicht unnötig in Anspruch genommen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Dieses Verfahren ist gerichtsbührenfrei; von einer Festsetzung des Streitwertes wurde abgesehen, weil die Anträge auf Zulassung der Beschwerde am 20.2.1997 und damit vor Inkrafttreten des Art. 33 Abs. 5 des Justizmitteilungsgesetzes und Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze (JuMiG) vom 18.6.1997 (BGBl. I S. 1430)

am 27.6.1997 (Art. 37 Abs. 2 JuMiG), mit dem § 14 Abs. 3 in das Gerichtskostengesetz eingefügt wurde, gestellt worden sind (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 11.8.1997 - 2 S 312/97 -).

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.
Reich

Franke

Sonntag

